

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Rekurses des Hrn. Tobias Schmidheine, von
Balgach, betreffend Gerichtsstand.

(Vom 17. Juni 1872.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Hrn. Tobias Schmidheine, von Balgach,
Kts. St. Gallen, wohnhaft in Wädenschweil, Kts. Zürich, betreffend
Gerichtsstand;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und
nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Im September 1871 kaufte der Rekurrent von Baptist Mustaller in der Summelz, Gemeinde Pfäffikon, Kts. Schwyz, ein Quantum Obst. Als er dieses Obst bei dem Verkäufer abholen wollte, verweigerte der letztere die Ablieferung, weil der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt worden sei. Schmidheine deponirte daher einen Betrag von Fr. 50 auf dem Bezirksamte der Höfe, worauf der Verkäufer von diesem Amte angewiesen wurde, die Lieferung des Obstes zu vollziehen.

II. Im Oktober darauf erhob Schmidheine vor dem Kreisgerichte Pfäffikon gegen Mustaller eine Civillage mit dem Rechtsbegehren, daß die deponirten Fr. 50 ihm wieder aushin zu geben seien. Mit Urtheil vom 11. Oktober 1871 wies jedoch das Gericht diese Klage ab, weil

der Kläger den Beweis für die vollständig geleistete Zahlung des Kaufpreises nicht erbracht habe.

Auf der andern Seite ließ nun Baptift Rustaller den Tobias Schmidheine am 3. November gleichen Jahres vor das Friedensrichteramt Pfäffikon zitiren zum Sühneversuch über die Rechtsfrage, ob nicht der Beklagte (Schmidheine) ihm die Summe von Fr. 44. 70 schuldig sei, wofür er aus dem Depositum von Fr. 50 sich bezahlt machen könne. Der Beklagte erschien jedoch bei diesem Vorstande nicht; dagegen ließ er durch seinen Anwalt, Hrn. Fürsprecher Bisig in Einsiedeln, am 2. Dezember 1871 dem Vermittleramte eröffnen, daß er die Kompetenz der Gerichte des Kantons Schwyz für diese Klage bestreite. Dessen ungeachtet stellte der Friedensrichter von Pfäffikon am gleichen 2. Dezember 1871 den Leitschein an das Kreisgericht Pfäffikon aus. Schmidheine erneuerte zwar am 3. März 1872 seinen Protest; allein das Kreisgericht Pfäffikon beschloß im Termine vom 4. gleichen Monats, es sei derselbe peremptorisch vorzuladen, inzwischen aber zur Bezahlung einer Ordnungsbuße und der Gerichtskosten, sowie einer Entschädigung von Fr. 8 an die Gegenpartei verurtheilt.

III. Gegen dieses Urtheil führte nun Hr. Fürsprecher Bisig in Einsiedeln, Namens des Tobias Schmidheine, mit Eingabe an den Bundesrath vom 3. April 1872 Beschwerde, und verlangte dessen Aufhebung, indem er geltend machte, daß nach Vorschrift von Art. 50 der Bundesverfassung Schmidheine, als ein aufrechtstehender Schweizerbürger, an dessen Wohnort in Wädenschweil belangt werden müsse. Durch das fragliche Depositum sei weder ein gesetzliches noch ein vertragliches Pfandrecht zu Gunsten des Baptift Rustaller entstanden, indem die Kaufrestanzforderung des letztern immer bestritten geblieben sei.

IV. In seiner Antwort vom 19. April 1872 schloß Baptift Rustaller auf Abweisung der Rekursbeschwerde.

Der Art. 50 der Bundesverfassung komme hier nicht zur Anwendung, indem der Vertrag im Kanton Schwyz abgeschlossen worden sei und die Klage auf Auszahlung eines in der Gerichtsbarkeit dieses Kantons liegenden Depositums gehe. Zudem habe Rekurrent selbst den Gerichtsstand von Schwyz anerkannt, indem er seine Klage dort anhängig gemacht habe. Die zweite Klage erscheine daher als Widerklage. Beide Klagen seien konnex, da sie ihren Ursprung in dem nämlichen Geschäfte haben. Die Widerklage könne gemäß §§ 16 und 65 der Civilprozeßordnung des Kantons Schwyz vor dem gleichen Gerichte angehoben werden, vor welchem die Vorklage angehoben worden sei.

Uebrigens hätte Schmidheine, wenn er durch das rekurrirte Urtheil in seinen Rechten sich verletzt geglaubt, nach Anleitung von § 1 des

Kassationsgesetzes des Kantons Schwyz inner nützlicher Frist von dem Rechtsmittel der Kassation Gebrauch machen können.

V. Die Regierung von Schwyz erklärte in ihrem Schreiben vom 30. April 1872, daß sie dem vom Rekursbeklagten gestellten Antrage beipflichte. Die Regierung fügte noch bei, es habe der Rekurrent durch sein Ausbleiben am Gerichtstage das rekurrierte Urtheil selbst provozirt, und es sei das peremptorische Verfahren gegen ihn gemäß §§ 23, 105 und 108 der Civilprozeßordnung des Kantons Schwyz wenigstens in formeller Hinsicht ein ganz korrektes.

In Erwägung:

1) Es kommt nichts darauf an, wo der Vertrag über die fragliche Oblieferung abgeschlossen wurde, weil die Bundesverfassung das forum contractus nicht kennt, sondern verlangt, daß der aufrechtstehende Schuldner für persönliche Forderungen an seinem Wohnort gesucht werde. Da nun Rekurrent zahlungsfähig ist und im Kanton Zürich wohnt, so muß er für diese Forderung, die unzweifelhaft einen rein persönlichen Charakter hat, an seinem Wohnorte belangt werden.

2) Anders würde sich die Sache allerdings gestalten, wenn der Debitor dem in einem andern Kanton wohnenden Gläubiger Pfandrechte bestellt hätte, weil in diesem Falle der letztere sie nach Maßgabe seiner Gesetze realisiren könnte. Hier kann aber weder von einem gesetzlichen noch vertragsmäßigen Pfandrecht die Rede sein, sondern es ist eine bestimmte Summe laut amtlicher Bescheinigung auf Recht hin bis zur gütlichen oder rechtlichen Erledigung der Sache deponirt worden, so daß also dem Verkäufer bis anhin noch keine bestimmten Rechte erwachsen sind.

3) Was die Frage der Konnexität betrifft, so ist allerdings in einem gewissen Sinne eine solche vorhanden, weil der Streit unter den Litiganten sich darum dreht, ob der Rest der Kauffumme bezahlt sei oder nicht. Rekurrent fußt sich auf die Tilgung der ganzen Forderung und verlangte deswegen Herausgabe des Depositums, was aber der Richter verweigerte, weil der Beweis hiefür nicht gehörig erbracht sei. Wenn nun aber Mustaller nach Erledigung des gegen ihn angehobenen Prozesses als Kläger für die Restanz der Forderung auftritt, so kann er diese Klage aus dem einfachen Grunde nicht als Widerklage geltend machen, weil der erste Prozeß bei Anhebung des jezigen Rechtsstreites bereits richterlich erledigt war. Es ist also eine neue selbstständige Klage angehoben, die aber als auf einer persönlichen Forderung beruhend, am Wohnort des Beklagten angehoben werden muß. Daß das Depositum bis nach Austrag der Sache in amtlichen Händen bleibt, versteht sich von selbst;

b e s c h l o s s e n :

1. Es sei der Refurs begründet und der Entscheid des Kreisgerichtes Pfäffikon vom 4. März 1872 aufgehoben.

2. Dieser Beschluß sei der Regierung des Kantons Schwyz für sich und zuhanden des Kreisgerichtes Pfäffikon und des Refursbeklagten, Hrn. Baptist Rustaller in Pfäffikon, sowie dem Hrn. Advokat Bisig in Einsiedeln, zuhanden des Refurrenten, Hrn. Tobias Schmidheine in Wädenschweil, unter Rückschuß der Akten mitzutheilen.

Bern, den 17. Juni 1872.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schüeß.



Bundesrathsbeschluß

in

Sachen des Rekurses der Frau Elisa Müller, geb. Nigg,
in Rorschach, betreffend Gerichtsstand der Betreibung.

(Vom 21. Juni 1872.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen der Frau Elisa Müller, geb. Nigg, in Rorschach,
Kts. St. Gallen, betreffend Gerichtsstand der Betreibung;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements
und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Im Jahr 1869 fiel der damals in Igis, Kts. Graubünden,
wohnhaft gewesene Salomon Müller von Wülflingen, Kts. Zürich
(Ehemann der Rekurrentin), in Konkurs, wobei mehrere Gläubiger zu
Verlust kamen.

Später zog die Familie Müller nach Rorschach, wo die Ehefrau
Müller gemeinschaftlich mit ihren Geschwistern in Folge Ablebens ihrer
Mutter Anna Christina Nigg, die in Maienfeld, Kts. Graubünden,
wohnhaft war, eine Erbschaft machte. Diese Erbschaft bestand wesentlich
in Grundeigenthum, das in der Gemeinde Maienfeld liegt.

In Folge dessen erwirkte Buchhändler H i z in Chur, welcher im
Konkurse des Ehemannes Müller zu Verlust gekommen war, am
17. Mai 1870 durch das Kreisamt Maienfeld einen Sequester auf

**Bundesrathsbeschluß in Sachen des Rekurses des Hrn. Tobias Schmidheine, von Balgach,
betreffend Gerichtsstand. (Vom 17. Juni 1872.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.09.1872
Date	
Data	
Seite	233-237
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 413

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.